

Abschlussprüfer- Ausschreibungsverfahren aus Sicht des Aufsichtsrats



Dr. Michael Beyer, Director Board Advisory Services, FAS, Berlin; WP Dr. Christian Herold, Partner, FAS, Frankfurt am Main

Mit der EU-Verordnung 537/2014 wurde ein umfangreiches und verschärftes Regelwerk zur Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse erlassen. Darunter fallen insbesondere börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, sog. PIEs (Public Interest Entities). Aufsichtsräte und deren Prüfungsausschüsse sowie Abschlussprüfer von PIEs haben die Vorschriften der Verordnung künftig zusätzlich zum deutschen Aktiengesetz und Handelsgesetzbuch zu beachten. Mit dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) und dem Abschlussprüferreformgesetz (AReG) wurden diese Bestimmungen in nationales Recht überführt bzw. deren Ausführung geregelt.

I. Überblick über ausgewählte, relevante Inhalte der EU-VO

Vor allem für die Abschlussprüfung von PIEs ergeben sich diverse Änderungen, die signifikante Auswirkungen auf die Arbeit von Aufsichtsräten und deren Prüfungsausschüsse haben. Im Überblick ergeben sich in diesem Zusammenhang folgende Neuerungen respektive Anpassungen:

- Pflichtrotation des Abschlussprüfers
- Vorgaben zum Auswahlverfahren
- Erweiterung der Aufgaben des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses
- Neue Zuständigkeiten der Abschlussprüferaufsicht auch für Verstöße von Aufsichtsräten bzw. Prüfungsausschüssen
- Prüfung verschärfter Unabhängigkeitskriterien durch den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss insbesondere bezüglich der Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen.

Zwar besteht nach § 107 Abs. 3 AktG weiterhin keine Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses, jedoch wird der Aufgabenkatalog merklich ausgeweitet. Der Ausschuss hat sich künftig auch explizit mit der Auswahl des Abschlussprüfers zu befassen. Sollte der Aufsichtsrat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet haben, hat er die in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG genannten Aufgaben selbst wahrzunehmen.

II. Rolle des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist kein eigenständiges Organ, sondern Teil des Gesamtaufichtsrates. Dieser entscheidet über Aufgaben und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Die in § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG genannten Vorbehaltsaufgaben verbleiben jedoch zwingend beim Gesamtaufichtsrat. Der Prüfungsausschuss kann daher lediglich vorbereitend tätig werden und Beschlussvorschläge für das Gesamtgremium erarbeiten. Nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG obliegen dem Prüfungsausschuss die Auswahl

INHALT

- I. Überblick über ausgewählte, relevante Inhalte der EU-VO
- II. Rolle des Prüfungsausschusses
- III. Prozess zur Auswahl des Abschlussprüfers
 1. Entscheidung zur Ausschreibung
 2. Vorbereitung
 3. Ausschreibung und Vorauswahl
 4. Angebote der Abschlussprüfer
 5. Präsentationen
 6. Entscheidungsvorbereitung und Entscheidung
- IV. (Unzulässige) Nichtprüfungsleistungen
- V. Sanktionen
- VI. Fazit

Keywords

Abschlussprüfer-Ausschreibungsverfahren

Normen

§§ 100, 107 AktG

und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

III. Prozess zur Auswahl des Abschlussprüfers

1. Entscheidung zur Ausschreibung

Vor dem Eintritt in den Prozess zur Auswahl des Abschlussprüfers steht zumindest die Intention, den Abschlussprüfer wechseln zu wollen. Für Unternehmen von öffentlichem Interesse ergeben sich darüber hinaus gesetzliche Verpflichtungen aufgrund der EU-Verordnung 537/2014. Von besonderer Relevanz sind derzeit die Übergangsvorschriften, ab denen das Unternehmen dem aktuellen Abschlussprüfer kein Prüfungsmandat mehr erteilen oder erneuern darf.

Dem Prüfungsausschuss ist daher zu empfehlen, rechtzeitig Klarheit über die verbleibende Höchstlaufzeit des aktuellen Abschlussprüfungsmandats zu erlangen. Nicht selten erfolgen die Ausschreibungen eineinhalb Jahre vor Beginn des verpflichtend zu wechselnden Geschäftsjahres. Der Veröffentlichung der Ausschreibung geht oftmals noch eine Vorbereitungsphase des Unternehmens voraus. Gründe hierfür liegen unter anderem im Dunstkreis der Unabhängigkeitsvorschriften („Cooling-in“) und der Komplexität der ausschreibenden Unternehmen.

Weitere exemplarische Anlässe zum Wechsel des Abschlussprüfers können aus Sicht des Prüfungsausschusses über die Jahre zu eng gewachsene Beziehungen zwischen Unternehmen und Abschlussprüfer sein, der Wunsch einer vollständigen Trennung von Beratung und Prüfung, die Auffassung, ein frischer Blick würde nicht schaden oder eine gewisse Unzufriedenheit mit dem derzeitigen Abschlussprüfer.

2. Vorbereitung

Regelmäßig delegiert der Prüfungsausschuss die vorbereitenden Handlungen und die Durchführung des Ausschreibungsprozesses an das Unternehmen, das dann ein Projektteam bildet. Hierzu zählen die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen mit

detaillierten Informationen über das Unternehmen wie auch der Ablauf des Ausschreibungsverfahrens, der Zeitplan und die Auswahlkriterien nebst Gewichtung.

In jedem Fall sollte der Prüfungsausschuss den Ablauf des Verfahrens genehmigen und festlegen, über welche Themen zu informieren und Entscheidungen von ihm einzuholen sind. Da die Abschlussprüfer anhand der Auswahlkriterien beurteilt werden, ist deren Genehmigung und gegebenenfalls Anpassung durch den Prüfungsausschuss unerlässlich.

3. Ausschreibung und Vorauswahl

Die Veröffentlichung der Ausschreibung im Bundesanzeiger hat sich mittlerweile als gelebte Praxis herausgebildet und stellt sicher, dass gewisse Abschlussprüfer nicht per se vom Prozess ausgeschlossen werden. Um im späteren Verlauf die Anzahl der Bewerber auf ein handhabbares Maß zu begrenzen, führen die Unternehmen teilweise eine Vorauswahl durch. Die abschließende Entscheidung über die Vorauswahl trifft der Prüfungsausschuss. Um den Ausschreibungsprozess effizient gestalten und kurzfristig vorwiegend prozessuale Entscheidungen treffen zu können, bietet sich eine Delegation von bestimmten Entscheidungsbefugnissen an ein Mitglied des Prüfungsausschusses an, das dem Projektteam für Rückfragen zur Verfügung steht. In der Regel nimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diese Rolle ein.

4. Angebote der Abschlussprüfer

Nach durchgeführten Frage- und Antwortrunden zur Beseitigung von Unklarheiten bei den Abschlussprüfern, reichen diese ihre Angebote ein. Im ersten Schritt werten die Unternehmen die Angebote anhand der Auswahlkriterien aus und vergleichen diese. Meist wird dabei ein Punktbewertungsverfahren verwendet. Wichtig ist dabei – und das sollte vom Prü-

fungsausschuss eingefordert werden – neben der bloßen Punktvergabe jeweils eine aggregierte Begründung zu erhalten. Die detaillierte Besprechung der Ergebnisse erfolgt im zweiten Schritt mit dem designierten Mitglied des Prüfungsausschusses, das ebenfalls über einen guten Überblick über die Angebote der Abschlussprüfer verfügen sollte. Die einzelnen Ergebnisse können hier durchaus kritisch hinterfragt und diskutiert werden. Nach erfolgter Abstimmung im kleinen Kreis empfiehlt sich, die Auswertung der Angebote dem Prüfungsausschuss vorzustellen und auf Wunsch im Detail zu begründen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses sollte zumindest einen groben Überblick über die Angebote haben und in der Lage sein, den selbst gewonnenen Eindruck mit der Auswertung zu reflektieren. Schlussendlich ist durch das Gremium festzulegen, welche der teilnehmenden Abschlussprüfer persönlich präsentieren sollen.

5. Präsentationen

Nicht zuletzt um die Entscheidungshoheit des Prüfungsausschusses im Ausschreibungsverfahren zweifelsfrei zu demonstrieren, erfolgen gewöhnlich die Einladungen zur Präsentation aus diesem Kreis. Oftmals werden die Einladungen noch um die ein oder andere sich aus den Angeboten ergebene Fragestellung ergänzt, die es dann im Rahmen der Präsentation zu beantworten gilt. Neben den Abschlussprüfern und Mitarbeitern des Unternehmens nimmt zumindest auch ein Mitglied des Prüfungsausschusses an den Angebotspräsentationen nebst Diskussionen teil um darüber auch später dem gesamten Gremium berichten zu können. Das Mitglied des Prüfungsausschusses sollte die Präsentationen leiten, die Fragen moderieren, einen aktiven Beitrag leisten und durchaus kritische Fragen stellen. Im Anschluss können dann die Bewertungen der einzelnen Beurteiler besprochen und dokumentiert werden.

6. Entscheidungsvorbereitung und Entscheidung

Nach den Präsentationen und vor der Entscheidung finden meist noch Verhandlungen zwischen Unternehmen und Abschlussprüfer statt, deren Ergebnisse Eingang in die Bewertung finden. Ein aussagekräftiges Gesamtbild ergibt sich durch Konsolidierung der gewichteten Punktwerte aus den Angeboten und Präsentationen. Vor der abschließenden Gremiensitzung sollten die Ergebnisse nochmals kritisch hinterfragt und gegeneinander geprüft werden.

Es bietet sich an, die finale Entscheidung in einer regulären Sitzung des Prüfungsausschusses zu treffen. Der Prüfungsausschuss beschließt dabei, welche beiden Abschlussprüfer er dem Aufsichtsrat mit entsprechender Präferenz empfiehlt. Die Begründung der Entscheidung dürfte bei einem wie zuvor beschriebenen Ausschreibungsverfahren leicht fallen.

In diesem Zuge sollte auch der von der EU-Verordnung vorgeschriebene Bericht über die im Auswahlverfahren gezogenen Schlussfolgerungen vom Projektteam vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss hat diesen Bericht zu validieren. Dabei stellt der Prüfungsausschuss fest, ob die von ihm getroffenen Entscheidungen, die an ihn berichteten Zwischenstände im Ausschreibungsverfahren sowie dessen Kenntnisse mit den Aussagen im Bericht übereinstimmen.

IV. (Unzulässige) Nichtprüfungsleistungen

Bereits in der Vorbereitung des Ausschreibungsprozesses spielen auch Nichtprüfungsleistungen eine bedeutende Rolle. Unter Nichtprüfungsleistungen werden Bestätigungs-, Beratungs- oder sonstige Leistungen verstanden, die der Abschlussprüfer oder ein Mitglied seines Netzwerks neben der reinen Abschlussprüfung erbringt. Nach der EU-VO sind ebensolche Leistungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Unabhängig-

keitsregeln weiterhin zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Kein explizites Verbot durch die Blacklist der EU-VO (Details siehe Verbotskatalog der EU-VO in Art. 5 Abs. 1 (unzulässige Nichtprüfungsleistung))
- Kein Übersteigen der neu eingeführten Honorarobergrenze (Grundsatz der 70 %-Honorarobergrenze)
- Vorherige Billigung durch den Prüfungsausschuss (pre-approval gemäß Art. 5 Abs. 4 EU-VO).

Die vorherige Billigung setzt jedoch eine angemessene Beurteilung des Unabhängigkeitserfordernisses und der allenfalls angewendeten Schutzmaßnahmen durch den Prüfungsausschuss voraus.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere zu empfehlen, dass sich der Prüfungsausschuss auch über derzeit erbrachte oder zu erbringende Nichtprüfungsleistungen potenzieller Abschlussprüfer informieren lässt. Denn potenzielle Abschlussprüfer, die derzeit Nichtprüfungsleistungen erbringen, sind als spätere Abschlussprüfer dazu gegebenenfalls nicht mehr in der Lage. Sofern es sich bei den Leistungen um absehbar begrenzte Projekte handelt, dürfte die Problematik grundsätzlich unkritischer sein – außer es sind Cooling-in relevante Sachverhalte (Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren) betroffen. Brisant sind eher jene Themen, die gewisse Auswirkungen auf die Abläufe im Finanz- und Rechnungswesen aufweisen und eng verzahnt mit den Unternehmensprozessen sind. Dies können beispielsweise ausgelagerte Leistungen in Zusammenhang mit Lohnsteuern, Zöllen oder Leistungen der Internen Revision sein.

V. Sanktionen

Verstöße gegen die angeführten Pflichten können zukünftig mit Sanktionen gegen die Mitglieder des Prü-

fungsausschusses beziehungsweise des Aufsichtsrats geahndet werden. Dabei handelt es sich im Regelfall um Ordnungswidrigkeiten; bei gravierenden Fällen können sogar Strafverurteilungen einschlägig werden.

Bei den prüfungsbezogenen Pflichten, deren Verletzung Sanktionen nach sich ziehen können, geht es insbesondere um:

- Billigung von Nichtprüfungsleistungen (offenkundige inhaltliche Verstöße im Rahmen des Billigungsprozesses)
- Einholung der Unabhängigkeitserklärung
- Überwachung des Umsatzanteils
- Durchführung eines gem. Art. 16 Abs. 3 EU-VO entsprechenden Auswahlverfahrens
- Vorlage einer Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers entsprechend Art. 16 Abs. 2 EU-VO an den Aufsichtsrat (begründete Empfehlung mit mindestens zwei Vorschlägen und begründeter Präferenz)
- Vorlage eines Wahlvorschlags durch den Aufsichtsrat an die Haupt- beziehungsweise Gesellschafterversammlung entsprechend Art. 16 Abs. 5 EU-VO.

Da in Deutschland wegen des dualistischen Governance-Systems die Mitglieder des Prüfungsausschusses grundsätzlich auch dem Aufsichtsrat angehören, betreffen die Sanktionen sowohl Aufsichtsrats- als auch Prüfungsausschussmitglieder.

VI. Fazit

Mittlerweile hat sich die zuvor skizzierte Vorgehensweise zur Auswahl des Abschlussprüfers etabliert. Mit Berücksichtigung der genannten Meilensteine dürfte der Prüfungsausschuss hinreichend in das Auswahlverfahren eingebunden sein um die gestellten Anforderungen zu erfüllen und dem Selbstverständnis seiner Tätigkeit gerecht zu werden.